

B e s c h l u ß

In dem Beschwerdeverfahren

des Rechtsanwalts Dr. Volker D [REDACTED] in K [REDACTED]
E [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg in
S [REDACTED], vertreten durch den Justizminister,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
5. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Roesen und Dr. Wintzer,
der Bundesrichter Kirchhof und Dr. Spengler, des Rechts-
anwalts Petorsen und des Bundesrichters Dr. Vogt ohne
mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Antragstellers vom
30. August 1964 gegen den Beschluß des Senats
vom 13. Juli 1964 werden auf seine Kosten als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Durch den genannten Beschluß hat der Senat die
sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß
des Ehrrichterhofs als unbegründet zurückgewiesen, durch
welchen der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche

Entscheidung gegen die Rücknahme seiner Zulassung als Rechtsanwalt seitens des Antragsgegners als unzulässig verworfen worden war.

Der Beschluß des Senats vom 13. Juli 1964 ist formell und materiell rechtskräftig. Beschlüsse im Verfahren nach § 42 BRAO unterliegen der materiellen Rechtskraft (vgl. auch den Beschluß des Senats für Notarsachen des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1964, NotZ 2/63). Der Senat ist daher nicht befugt, auf die Gegenvorstellungen des Antragstellers hin seinen früheren Beschluß abzuändern. Auf den Inhalt der Gegenvorstellungen braucht unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden.

Es bleibt dem Antragsteller aber unbenommen, einen Antrag auf Neuzulassung nach § 6 BRAO zu stellen.

Glanzmann	Roesen	Dr. Wintzer	Kirchhof
Spengler	Petersen	Vogt	